

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1166

Lohn-Ammannsegg: Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 5. Juli 2023 (eingegangen am 10. Juli 2023) die an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2023 beschlossenen Änderungen des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (vgl. den Protokollauszug vom 6. Juli 2023) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorgenommenen Änderungen betreffen die gestützt auf die zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsene Ortsplanungsrevision (genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2022/1660 vom 7. November 2022) geänderten Zonenbezeichnungen sowie die teilweise Anpassung der entsprechenden Zonengewichtungsfaktoren.

Anzumerken ist dabei, dass mit der jeweils in Abs. 2 der §§ 12 und 17 des geänderten Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren aufgeführten «Zentrumszone» die «Zentrumszone Bahnhof» gemeint ist (vgl. rechtsgültiger Zonenplan bzw. das dazugehörige Zonenreglement [RRB Nr. 2022/1660 vom 7. November 2022]). Das Reglement ist dementsprechend zu ergänzen.

Weiter ist Folgendes zu bemerken: Abs. 3 der §§ 12 und 17 des geänderten Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren lautet jeweils dahingehend, dass der Faktor bzw. die Anschlussgebühr in der Mischzone im Gestaltungsplanverfahren festgelegt wird.

Dieser Abs. 3 ist in den §§ 12 und 17 des geänderten Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vollständig zu streichen. Denn gemäss rechtsgültigem Zonenplan (vgl. RRB Nr. 2022/1660 vom 7. November 2022) existiert einzig die «Mischzone Oberwald» und für selbige wird in den jeweiligen Abs. 2 der §§ 12 und 17 des geänderten Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gewichtungsfaktor 0.60 bestimmt, womit sich eine Bestimmung in einem späteren Verfahren erübrigt. Eine solche nachgelagerte Festlegung der Anschlussgebühr im Gestaltungsplanverfahren wäre ohnehin nicht zulässig, zumal für das Gestaltungsplanverfahren nicht die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat als Planungsbehörde zuständig ist (§ 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1).

Im Übrigen erweisen sich die Änderungen des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Genehmigung besagter Reglementsänderungen steht dabei wie üblich unter dem Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen des kommunalen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg werden mit folgenden Anpassungen genehmigt:
 - 3.1.1 Bei § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren ist die Bezeichnung «Zentrumszone» mit «Zentrumszone Bahnhof» zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
 - 3.1.2 § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind vollständig zu streichen.
- 3.2 Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren ist entsprechend den vorgenannten Beschluss-Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 anzupassen und dem Bau- und Justizdepartement sind fünf angepasste Reglemente mit Unterschriften zukommen zu lassen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 zu leisten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beschluss-Ziffer 3.3 kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2,
4573 Lohn-Ammannsegg**

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)

Bau- und Werkkommission Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg,
mit 1 Reglement (später)

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg, mit 1 Regle-
ment (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)